

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 6. —

(No. 218.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 12ten März 1814., betreffend den Wiederaufbau der zerstörten Vorstädte und Gebäude außerhalb der Festungen oder zwischen ihren Außenwerken.

Da durch die bisherigen kriegerischen Ereignisse ein großer Theil der außerhalb den Festungen oder zwischen ihren Außenwerken belegenen Vorstädte und Gebäude theils zufällig theils absichtlich gewaltsam zerstört worden ist; so will Ich in der Erwägung, daß dergleichen Vorstädte und Gebäude nicht nur der Vertheidigungsfähigkeit der Festungen höchst nachtheilig sind, sondern auch weil sie bei jeder ähnlichen Gelegenheit der Zerstörung ausgesetzt sind, ihren Besitzern selbst zum Verderben gereichen, mithin in beiden Beziehungen dem Staate schädlich sind, hiermit befehlen:

- 1) daß alle im Laufe des Krieges zerstörte Vorstädte und Gebäude außerhalb der Festungen oder zwischen ihren Außenwerken in keinem Falle eher, als bis nach hergestelltem Frieden wieder aufgebaut werden sollen; und
- 2) daß nach wiederhergestelltem Frieden, zuvor genau und sorgfältig durch sachverständige Militär- und Civil-Commissarien an Ort und Stelle untersucht werden soll, welche von dergleichen zerstörten Gebäuden ohne Nachtheil für die Vertheidigungsfähigkeit der Festung wieder erbaut werden können und welche dagegen nicht wieder erbaut werden dürfen, wenn gleich die Eigenthümer im Besiz des Grundstücks verbleiben. Es soll sodann gehörig darüber berichtet und Vorschläge eingereicht werden, wie und auf welche Art die Besitzer solcher Grundstücke, auf denen kein Gebäude wieder erbaut werden darf, anderweit zu entschädigen seyn würden; wobei zugleich ausgemittelt werden soll, unter welchen Beschränkungen und Bedingungen der Wiederaufbau zerstörter Gebäude

Jahrgang 1814.

F

und

(Ausgegeben zu Berlin den 28ten April 1814.)